

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühren.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 132

Langenschwalbach, Donnerstag, 10. Juni 1915.

55. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Johann Roden-
bach zu Oberglabach die Maul- und Klauenseuche festge-
stellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff.
des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)
mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Präsidenten zu Wiesbaden
folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Unter-Taunus, in denen die
Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder
festgestellt werden wird, bilden, solange keine an-
dere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder
die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann
folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Ver-
kehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des
Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Neben die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte,
wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des
Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)). Befindet
sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen.
- b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und
sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet,
jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind,
nur unter der Bedingung, daß ihre Füße vor dem Verlassen der
Gehöfte desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Verhältnisse die
Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die
Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine an-
dere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 VABG.) stattgefunden
hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen
eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können
von dem Herrn Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die
Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuch-
ten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4,
Anlage A zu VABG. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur
mit meiner Erlaubnis, u. nur insofern aus den Gehöften ausgeführt
werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der
Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände
müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder
deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden,
bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtrans-
portgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs.
1c, § 168 Abs. 1 e VABG.).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften aus-
geführt werden.
- j) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere
sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut
bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals
samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu be-
seitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 VABG. zu
behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingen-
den wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des
Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die
Tiere vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen
der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen
Gehäusen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten

oder den Jauchebekältern sind täglich mindestens einmal mit
dünnem Kaltmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle
des Uebergießens mit Kaltmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch
gelöschem Kalt erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von
Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im §
154 Abs. 1a VABG. bezeichneten Personen betreten werden.
Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen
erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft
verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen
Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh
in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchenge-
höften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Per-
sonen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlusdesinfektion
(§ 175 VABG.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchenge-
höften vorbeifahrenden Straßen Beschränkungen des Trans-
ports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an
den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich
seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet,
sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul-
und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum
Juge sowie der Weidgang durch die Ortspolizeibehörden ge-
stattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschrän-
kungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen
an der Leine und bei Hiehhunden die feste Anschirrung gleich zu
erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von
Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch
gestattet.
- b) Schlichtern, Viehfachstierern sowie Händlern und anderen Personen
die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein
Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställen
und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, des-
gleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders
dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften u. Gegen-
stände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen
sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Er-
laubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln
ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durch-
treiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem
Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläufer-
gespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofor-
tigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet
werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von
Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines be-
sonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung
des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und
Schiffstationen im Sperrbezirk verboten. Ausnahmen hier-
von können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom
Verbot betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden
zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seucheorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlach-
toviehmärkten in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauen-
vieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch
auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auslaufen von Tieren durch den Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gepflanzten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Kleinvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 VAVG.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu VAVG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zuzubereiten. Ferner ist eine Desinfektion der durchgekauften und sonstigen Tiere, die im Seuchenzustand untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensicheren Gehöften handelt,
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gehalten hat, sondern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b VAVG. angegebenen Frist seuchensicher befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunuskreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

Langenschwalbach, den 8. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Verpflegungstage für Militär-
urlauber im Monat Mai.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 30. 4. cr. — Arbote Nr. 102. —

Ich erinnere an die Vorlage für Mai, soweit diese noch nicht eingereicht ist.

Langenschwalbach, den 7. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Gefestlung von Kriegsgefangenen

Die in meiner gestrigen Bekanntmachung in Abschn. 1 Ziffer 1 erwähnte, an das Landratsamt zu entrichtende Gebühr von 1 Mk. ist für jeden gestellten Kriegsgefangenen einmal und nicht für jeden Arbeitstag zu zahlen.

Langenschwalbach, den 9. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, mir so schnell wie möglich anzugeben, welche Mühlen mit Trocknungsanlagen, Lagerhäuser mit Trocknungsanlagen, landwirtschaftliche Betriebe mit Trocknungsanlagen, sonstige Brennereien und Trocknerien vorhanden sind.

Langenschwalbach, den 8. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Verzeichnis

der im Monat Mai erteilten Jagdscheine.

1. Jahresjagdscheine.

1. Görner, Otto Max Emil, Frankfurt.
2. Hartmann, Wiesbaden.
3. Müller, Karl, Rißbach.
4. Zimmermann, Bodenhäuser.
5. Koch, Ad., Eichenhahn.
6. Best, Ph., Eichenhahn.
7. Kalwasser, Wilh., Eichenhahn.
8. Gattell, R., Rönig.
9. Antony, Frh. Ed., Lausensleben.
10. Bod, Wiesbaden.
11. Bod, Ella, Wiesbaden.
12. Deukel, Ehrenbach.
13. Zimmermann, Gg. Wilh., Kaufmann, Stätten.
14. Heußner, G. Baumeister, Jöstein.
15. Ferdinand, Wiesbaden.
16. Adam, Generalagent, Frankfurt.
17. Schmidt, Ad. Fr. Ph., Wiesbaden.
18. Knoll, germeister, Bechtheim.
19. Paul, Jakob, Wiesbaden.
20. Rötter, Geh. Reg.-Rat Wiesbaden.
21. Goll, Dr. Otto, Kur.
22. Pfeifer Dr., hier.
23. Feirabend, O., Niederrhein.
24. Montandon, H., Wiesbaden.
25. Horne, Fr., Rönig.
26. Michel, Peter, Hohenstein.
27. Heiser, Louis, Wiesbaden.

2. Unentgeltliche Jagdscheine.

1. Schwarzer, Gemeindeförster, Horn.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 2. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats zu Diez ist die Maul- und Klauenseuche erloschen in den Gehöften:

1. des W. Müncher 5. zu Altdiez,
2. des W. Müncher 3. des Bürgermeisters Bier zu Oberneisen,
4. des W. Müncher 1. Thielmann und W. Rünzler zu Freindiez,
5. des W. Müncher 1. Arzbacher und Fr. Langschieb zu Freindiez.

Langenschwalbach, den 5. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers H. Beck zu Hof Blumenrod (Gemarkung Eichenhahn) ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die über verseuchten Gehöfte verhängte Gehöftsperrung ist aufgehoben.

Simburg, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

In Bipporn ist unter dem Viehbestande des Pfl. Sch. die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die verseuchten Gemarkungen sind unter Gehöftsperrung gestellt.

St. Goarshausen, den 29. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

Im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, wird jetzt eine 2. vollständige Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel“ erscheinen. Im Hinblick auf den erheblichen mehrten Umfang der 2. Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pfg. angesetzt.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Freund.

Der Weltkrieg.

B. I. B. Großes Hauptquartier, 9. Juni. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Am Ostrand der Borettohöhe zum Angriff einsetzende feindliche Kräfte wurden gestern nachmittag durch unser Feuer vertrieben. Am Südostrand derselben Höhe scheiterte ein feindlicher Angriff. Die letzten Häusergruppen des schon seit dem 9. Mai zum großen Teil im Besitz der Franzosen befindlichen Dorfes Neuville wurden heute Nacht dem Feinde überlassen. Südlich von Neuville schlugen wir wiederholte Angriffe unter schweren Verlusten für die Franzosen ab. In der Gegend südlich von Hebuterne ist der Kampf nach einem in den Morgenstunden mißglückten Angriff der Franzosen wieder im Gange. Im Priesterwalde wurde ein feindlicher Angriff blutig zurückgewiesen. Nur um eine kleine Stelle unseres vordersten Grabens wird noch gekämpft.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem östlichen Widauser wurde Aubli, nordöstlich Kurichany, genommen. Von Südwesten her näherten sich unsere angreifenden Truppen der Stadt Szawle.

An der Dubissa wurde der feindliche Nordflügel durch umfassenden Angriff in südöstlicher Richtung geworfen. Unsere vorderste Linie erreichte die Straße Betngola-Ilgiza. Südlich des Njemen traten die Russen nach hartnäckigem Angriff bei Dombowa, Ruda und Kozliska den Rückzug auf Kowno an. 300 Gefangene und 2 Maschinengewehre wurden erbeutet. Bei der weiteren Verfolgung gewannen wir unter Sicherung gegen Kowno die Straße Mariampol-Kowno.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Östlich Brzemyśl ist die Lage unverändert. Nordöstlich Jurawno brachten die Truppen des Generals von Vinsingen einen russischen Gegenangriff zum Stehen. Weiter südlich wird um die Höhen westlich Halicz und westlich Jezupow noch gekämpft. Stanislaw ist bereits in unserem Besitz. Es wurden 4500 Gefangene gemacht und 13 Maschinengewehre erbeutet.

Washington, 9. Juni. (W. B. Nichtamtlich. Meldung des Reuterschen Bureaus.) Staatssekretär Bryan hat demissioniert.

* London, 8. Juni. (T.-U.) Der Korrespondent des „Daily Chronicle“ in Nordfrankreich kündigt einen schweren Angriff der Deutschen auf die Front der Alliierten in Flandern an. Jetzt schon spanne Deutschland alle Kräfte an, um zwischen Ypern und Arras durchzubrechen. Während der letzten 36 Stunden sei die Beschließung der Linien der Verbündeten heftig gewesen, die Franzosen hätten jedoch alle Angriffe abgelehnt. An einigen Stellen waren die Truppen in heftige Gegenangriffe verwickelt worden. Die deutsche Artillerie überschwenkte die englische Front mit Projektilen großen Kalibers. Es sei klar, daß der Feind einen letzten Versuch vorbereite, bevor er sich zum Uebergehen auf die Defensive beschränken werde. Die Deutschen gebrauchten Kanonen größten Kalibers. Der Druck auf die Gesamtfront sei gewaltig.

* Petersburg, 8. Juni. (Nichtamtlich.) Die „Wirschowa Wjedemosti“ vom 2. Juni enthält die erste Mitteilung von der begonnenen Räumung von Lemberg. Der Inhalt des Museums, des Stabrographischen Instituts wurde von den Russen gestohlen und, in 40 Kisten verpackt, von Lemberg nach Kiew gesandt.

Aus dem österreichisch-ungarischen Tagesbericht vom 8. Juni.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Küstenland bereitet der Feind anscheinend einen allgemeinen Angriff auf unsere Stellungen am Isonzo vor. Seine bisher vereinzelt Vorstöße bei Gradisla und Sagrado wurden blutig abgewiesen.

Im Kärntner und Tiroler Grenzgebiet hält das erfolglose Artilleriefeuer der Italiener an. Eine Alpini-Abteilung, die den Monte Piano (südlich Landdw) besetzt hatte, wurde von

unseren Truppen vertrieben. Die Gegend von Ala ist von plündernden Garibaldianern heimgesucht.

* Berlin, 8. Juni. (Rtr. Bln.) Eine Londoner Meldung der „Berlinske Tidende“ besagt, am Isonzo habe sich eine riesige Schlacht entwickelt, die für die Oesterreicher günstig sei. Die Oesterreicher ständen in außerordentlich starken Stellungen und verfügten über vorzügliche Artillerie.

* Berlin, 8. Juni. (Rtr. Bln.) Auf der deutsch-protestantischen Kirche in Rom, deren Einweihung unmittelbar bevorstand, wurde laut „B. T.“ im Beisein einer großen Volksmenge die italienische Flagge aufgezogen.

* Berlin, 9. Juni. Dem Oesterreich. Marinefliegern ist es zum ersten Male gelungen, ein Luftschiff zur Strecke zu bringen, so schreibt die „Börsische Zeitung“. Es heißt dann weiter: Unsere deutschen Luftschiffe sind sowohl auf ihren Flügen nach England, als auch bei ihren Angriffen auf Calais, Paris usw. wiederholt von Fliegern unserer Gegner angegriffen worden. Weder Engländer noch Franzosen ist es gelungen, einen unserer Zeppeline zu vernichten. Diese schüttelten feindliche Flieger stets leicht ab und erreichten den 100 Kilm. entfernten Heimathafen sicher. Jetzt hat zum ersten Male in der Geschichte dieses Krieges das Flugzeug über ein Luftschiff triumphiert.

* Berlin, 8. Juni. (Rtr. Bln.) Es ist bereits verschiedentlich angedeutet worden, daß bei dem Zeppelinbesuch in Newcastle und am Tyne an der englischen Ostküste auch ein englischer Panzerkreuzer erheblich durch Bombenwürfe beschädigt worden sei, ohne daß es aber bisher möglich war, Genaueres darüber in Erfahrung zu bringen. Wie die „B. Z.“ mitteilt, hat nun ein aus Bremen stammender deutscher Seemann am 21. Mai einem Vertreter des „Baltimore-Korresp.“ interessante Aufschlüsse darüber gegeben, die in allen Einzelheiten einen glaubwürdigen Eindruck machen. Der Betreffende befand sich zur Zeit der erwähnten Zeppelinoperationen in Newcastle. Er erzählt: Im Hafen lagen der noch im Ausbau befindliche Dreadnought „Resolution“, zwei alte Tauchboote und zwei im Bau begriffene neue Unterseeboote. Die deutschen Luftschiffe, es waren drei, warfen etwa 25 Bomben über Newcastle ab, wovon drei auf das neue Schiff fielen. Sie demolierten nicht nur das Deck der „Resolution“ und den Innenaufbau, sondern rissen auch eine ganze Seite der Panzerplatten ab. Dadurch ist die ganz moderne „Resolution“, ein 25 000-Tonnen-Schiff, daß bereits diesen Sommer in Dienst gestellt werden sollte, nach den übereinstimmenden Aussagen von Dockarbeitern total unbrauchbar gemacht. In der Stadt Newcastle, so erzählt der deutsche Seemann weiter, stürzten durch deutsche Bomben vier Häusergebiete ein, wodurch ein nach Millionen zählender Schaden angerichtet wurde. Im benachbarten North Shields wurde das Rathaus wie vom Erdboden weggesetzt. Im Hafen von Newcastle lag zu jener Zeit auch das in der Seeschlacht in der Nordsee beschädigte Linien-Schiff „Blion“, das augenscheinlich sehr schwere Havarie hatte.

* Genf, 8. Juni. (T.-U.) In einer Londoner Meldung wird die Zahl der toten Opfer an den Humber-Docks jetzt auf 25 angegeben. Die in Grimsby angerichteten Schäden seien bedeutend. Die Admiralität befürchtet einen neuen Angriff. Durch große Versprechungen wird auf die Dockarbeiter und deren zaghaft gewordenen Familien eingewirkt.

* Konstantinopel, 8. Juni. (Rtr. Bln.) Ein aus Alexandria über Saloniki hier eingetroffener Kaufmann erzählt, daß dort 45 000 englische und französische Verbündete von den Dardanellen angelangt sind, und daß die Schifffahrt auf dem östlichen Mittelmeer unter der Unterseebootsgefahr schwer leide.

* Paris, 8. Juni. (Nichtamtlich.) Agence Havas meldet amtlich: In der Nacht vom 3. zum 4. Juni ist der französische Minenleger „Casablanca“ am Eingang einer Bucht des Agäischen Meeres auf eine Mine gestoßen. Der Kommandant, ein Offizier und 64 Matrosen der Besatzung wurden von einem Torpedobootszerstörer gerettet.

* Athen, 9. Juni. (T.-U.) Heute ist im Befinden des Königs eine wesentliche Besserung zu verzeichnen. Die auswärtigen Ärzte erklären, daß die Krisis überwunden sei. Das gefährliche Erbrechen hat aufgehört. Der König nimmt wieder leichte Nahrung zu sich. Die Temperatur ist ziemlich normal. Im Volk herrscht ein Gefühl der Erleichterung nach den angstvollen Tagen.

Tausendfältig Unglück.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Roger Marske war in die Falle gegangen; ohne seine Schuld einzuräumen, hatte er Herzog entdeckt, was mit Janet vorgegangen war, und daß man sie an Bord des „Nachtschatten“ gelockt hatte, dessen brutaler Schiffsherr vollständig in den Händen Sir Gideons war. Auch seine weiteren Pläne hatte er ihm enthüllt. Er wollte spät am Abend im Chichester Hafen an Bord des Schiffes gehen und Janet ein Dokument vorlegen, in welchem sie alle Beschuldigungen gegen ihn zurücknahm und besonders alles in Abrede stellte, was im Mülhause vorgegangen war; wenn sie dieses Dokument nicht unterzeichnen wollte, sollte sie an Bord des Schiffes zurückbleiben und Belcher nach seinem Gutdünken mit ihr verfahren.

Herzog war der Meinung, daß das Rendezvous des „Nachtschatten“ an diesem einsamen Plage, der selbst dem Kapitän erst später bekannt wurde, deshalb von Roger Marske gewählt worden war, weil er nach seinem verzweifelten Versuche, Rivington mit Gewalt zum Schweigen zu bringen, hätte fliehen müssen. Da dieser Versuch mißlungen und Rivington nicht imstande war, ihn dessen zu beschuldigen, hatte er keinen Grund zur Flucht und hätte nicht an Bord bleiben müssen.

„Dann kam mein Meisterstück,“ fügte Herzog mit einem begreiflichen Anfluge von Eitelkeit hinzu. „Ich lockte ihm seine Einwilligung ab, mich mitzunehmen, damit ich eine Gelegenheit ergreifen könnte, mich eine Zeitlang in Spanien zu verbergen; ich drang auch in ihn, mir zu gestatten, daß ich in seinem Zimmer wartete, während er in das Ministerium des Innern ging, eine geheime Auskunft über den Verbleib des Flüchtlings abzugeben. Sie kennen das Resultat. Ich durchsuchte seine Zimmer mittels des Bündels von Nachschlüsseln und Dietrichen in erfolgreicher Weise und machte dann in der Bucht seinen Plänen durch einen Hieb auf den Kopf ein vorzeitiges Ende.“

„Aber,“ sagte Janet, von plötzlicher Furcht ergriffen, „wenn er gestern nachmittag im Ministerium des Innern war, dann werden die Nachforschungen nach Arthur spätestens heute morgen anfangen.“

„Nicht doch,“ war die Antwort, „es ist die Absicht der Marskes und gewisser anderer an der Sache beteiligter Personen, so wenig Zeit als möglich zwischen seiner Gefangennehmung und Hinrichtung verstreichen zu lassen, um die schwache Chance, daß jemand seiner Aussage Aufmerksamkeit schenken könnte, auf ein Minimum zu reduzieren. Wie Marske mir sagte, wurde festgesetzt, daß man ihn nicht vor Nachmittag aufhängen werde, damit er abends sofort nach Winchester gebracht und in der Morgendämmerung sofort gehängt werden würde. Sie können aus dieser Tatsache den Trost schöpfen, daß sie ihn noch immer in seiner Wohnung in Springthorpe glauben; ich habe Sorge getragen, Herrn Roger diese Fabel anzubinden: sie wissen nicht, daß ihre Beute in einem leeren Hause versteckt ist und ihnen noch eine Hezjagd bevorsteht.“

Janet konnte nur das Beste hoffen und beten, daß die Spürhunde des Gesetzes ihren Liebsten weiter geflohen glauften, wenn sie erfuhr, daß er bereits zwei Tage von seiner Wohnung abwesend war. Aber Herzogs gedrungene Erzählung machte ihr klar, wie alles während der nächsten Stunden vom „Nachtschatten“ abhing; es konnten hundert Dinge eintreten, die eine verhängnisvolle Verzögerung verursachten: die elenden Maschinen konnten versagen, der Kapitän konnte sich betrinken und widerständig werden; unheilverkündende Wolken, die ein troziger Wind vor sich hertrieb, bedeckten den weichen Himmel, das Wetter konnte alle Berechnungen Herzogs umstoßen und Rivington der Vernichtung preisgeben.

Eben kam Antonio, um ihnen anzukündigen, daß das Frischstück in der Kajüte bereitstand. Das Dampfschiff nahm seinen Kurs zwischen niedrigen Ufern der äußeren Bucht, und der sandige Hafen von Hayling Island wurde bei einer Biegung sichtbar. Wenn sie die Untiejen passiert hatten, konnte Kapitän Belcher vollen Dampf anwenden, vorausgesetzt, daß er es wollte.

Er erschien nicht am Frühstückstisch, und der rottöpfige Maat machte in griesgrämiger Weise die Honneurs; er sah Herzog scheel an und weigerte sich hartnäckig, irgend eine Auskunft darüber zu geben, in wie langer Zeit man die Distanz bis Tolland Bay zurücklegen werde. „Sie müssen Kapitän Belcher fragen,“ war die Antwort, die er einige Mal wiederholte. „Es ist anderen Leuten nicht gestattet, auf seinem Schiff zu reden.“

Als sie an Deck zurückkehrten, wurde es ihnen klar, daß des Kapitäns Enthaltsamkeit in puncto des Essens sich nicht auf flüssige Erfrischungen ausdehnte; auf der Brücke beschäftigte er sich mit einer großen Flasche Schnaps und widmete sich ihr in den Zwischenräumen, während er dem Mann am Rabe Instruktionen erteilte. Sein Gesicht war bereits gerötet und seine Rede lallend und undeutlich, wenn er der Mannschaft lästerliche Schmähungen und Befehle zurief.

„Wir werden Unannehmlichkeiten haben,“ murmelte Herzog leise. „Der Bursche häßt sich zu einem bestimmten Zweck.“

(Fortsetzung folgt.)

Oeffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Donnerstag, den 10. Juni 1915.
Zeitweise noch heiter, doch vielerorts Gewitter, später
ringe Abkühlung.

Wiedersehen war seine und unsere Hoffnung!

Er war so gut, er starb so früh,
Die ihn gekannt, vergessen ihn nie.
Wenn Liebe könnte Wunder tun,
Und Thränen Tote wecken,
So würde dich gewiß nicht dort,
Die fremde Erde decken.



In tiefem Schmerze machen wir die traurige Mitteilung, daß mein lieber Onkel, unser unvergeßlicher Neffe und Kousin

Karl Sommer

Unteroffizier der Reserve, Inf. Regt. 40,
Inhaber des Eisernen Kreuzes,

am 11. Mai 1915 im vollendeten 26. Lebensjahre
gefallen ist.

Beisatz, den 8. Juni 1915.

973

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Droschen.

An dem Halteplatz am Stahlbadhaus darf nicht mehr
bis oben hin angefahren werden. Der erste Wagen muß
mindestens so weit vom oben entfernt bleiben, daß noch ein
Wagen dort stehen könnte.

974

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Das Abladen von Steinen und Schutt an der Hei-
bach und vorm Schlachthof ist verboten.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

975

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Strakosch

hält von Montag, den 7. Juni ab, die
Nachmittags-Sprechstunde von 3 $\frac{1}{2}$ bis 5
Uhr im Hause Brunnenstr. Nr. 39 ab.

Wir suchen für eine Offizier-
dame eine geeignete

Pension.

Preisofferten Zeitschrift „Das
Offizierhaus“, Berlin, Halle-
straße 24. 977

Frucht-Branntwein nach Dauborner Art

offeriert in vorzügl. Qualität.
alteingef. Branntw.-Brennerei.

Gefl. Anfragen erbeten sub.
F. S. L. 172 an Rudolf
Mosse, Frankfurt a. M. 969

1—2 zuverlässige

Arbeiter

sofort gesucht. Lohn 6 Mark
pr. Tag. Anfragen zu richten
an 978

Wilhelm Schäfer,
Gasthaus „zur Eisenbahn“,
Hansen u. A.

2 Wiesen Heugraß

(Gerstruth) zu verpachten.
954 Frau Jakob Mch.

Junge

hochtrachtige Kuh

zu verkaufen.
Am Ludi, Fettingen.

Eine perfekte Köchin

für sofort gesucht.
690 Quistana.

1 braver Junge

gegen Vergütung in die Lehr-
geleitet.

Bäckerei Wagner,
980 Siebrich a. Rh.

Kirchliche Anzeige

für Donnerstag, 10. Juni,
abends 8 Uhr:
Kriegsbefunde
Herr Pfarrer Rumpf.